

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Automatisierter Externer Defibrillator

LEBENSRETTETTER

Plötzlicher Herztod ist die Todesursache Nummer 1 in der westlichen Welt.

Direkte Ursache für den „plötzlichen Herztod“ ist in den meisten Fällen Herzkammerflimmern.

Die Defibrillation (Elektroschockbehandlung) ist in dieser Situation die einzig wirksame Maßnahme zur Lebensrettung.

Für den Defibrillator muss eine Betriebsanweisung vorhanden sein.

Download: www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/betriebsanweisung.pdf

MPBetreibV

Nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung hat der Unternehmer/die Unternehmerin als Betreiber eines Medizinproduktes für die sichere und ordnungsgemäße Anwendung des AED zu sorgen.

Um sicherzustellen, dass ein AED jederzeit einsatzbereit ist, sind viele der Defibrillatoren prüfpflichtig. Seit 2017 regelt die MPBetreibV die detaillierten Prüfpflichten.

Unternehmer/innen müssen geeignete unterwiesene Personen beauftragen.

BEAUFTRAGTE PERSON

Aufgaben:

- ▶ AED regelmäßig auf Einsatzfähigkeit kontrollieren
 - Sichtprüfungen
 - Austausch der Batterie und Klebelektroden nach Herstellerangaben
- ▶ vor Erstinbetriebnahme muss Funktionsprüfung vor Ort durch den Hersteller erfolgen §10 MPBetreibV
- ▶ Empfehlung: Ersteinweisung der beauftragten Person durch den Hersteller
- ▶ das Führen des Medizinproduktebuches

Formular: Bestellung beauftragte Person AED
Download: www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/formular_bestellung_beauftragte_person_aed.pdf

MEDIZINPRODUKTEBUCH

Nach § 12 MPBetreibV



§ 12 MEDIZINPRODUKTEBUCH

Nach § 12 MPBetreibV muss ein Medizinproduktebuch geführt werden, in dem folgendes dokumentiert wird:

- ▶ Gerätedaten
- ▶ Daten zur ersten Inbetriebnahme
- ▶ Geräteverantwortliche(r)
- ▶ notwendige sicherheitstechnische Kontrollen
- ▶ Wartungsintervalle

ERSTHELFER

- ▶ Die Ersthelfer sind in der Benutzung des Defibrillators auf Grundlage der Betriebsanweisung jährlich zu unterweisen.
- ▶ Im Rahmen der regulären Ersthelferkurse erfolgt eine Demonstration.
- ▶ Darüber hinaus empfiehlt sich ein regelmäßiges aktives Training in der Anwendung, um die Hemmschwelle herabzusenken.
- ▶ Kurse im eigenen Betrieb werden hierzu von verschiedenen Anbietern z.B. vom Deutschen Roten Kreuz DRK angeboten.

www.drk-iserlohn.de/kurse/erste-hilfe.html

AED

Einschalten



Platzieren



Schock auslösen



Quelle: Bild aus der DGUV Information 204-010 von www.dguv.de

§ 11 SICHERHEITSTECHNISCHE KONTROLLEN

Spätestens alle zwei Jahre sind nach §11 MPBetreibV sicherheitstechnische Kontrollen durch eine sachkundige Person/Fachfirma durchzuführen (geeignete Prüfstellen nach Rücksprache mit dem Hersteller).

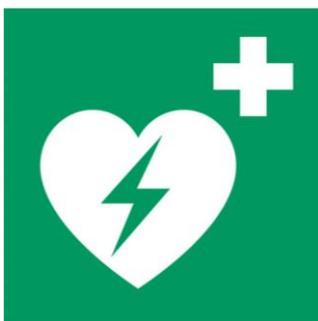
§ 13 BESTANDSVRZEICHNIS

Nach §13 MPBetreibV ist der AED in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen, in dem die nach Abschnitt (2) vorgegebenen Angaben eingetragen werden.

WICHTIG:

Der Defi ersetzt nicht die Basismaßnahmen der Reanimation:

- ▶ Herzdruckmassage
- ▶ Beatmung



INFORMIEREN

Im Rahmen der jährlichen Unterweisung über Erste Hilfe im Betrieb (gem. §4 DGUV Vorschrift 1) sind alle Beschäftigten zusätzlich über

- ▶ den Standort des AED und
- ▶ die Erreichbarkeit der Ersthelferinnen und Ersthelfer

zu informieren.

Weite Quelle: Bundesministerium für Gesundheit - www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-mpbetreibv.html#c12855

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn
Albecke 4
58638 Iserlohn
[W] www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
[T] 02371 78976-0
[M] medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
[T] 02371 78976-20
[M] sicherheit@zaa-iserlohn.de